

Eine Karte bekommt der Verurteilte, eine andere erhält der Leiter des Betriebes zusammen mit der schriftlichen Information des Kreisgerichts. Ist vor dem Leiter Bericht zu erstatten, so behält er die Karte. Ist die Berichterstattung vor dem Kollektiv angeordnet, dann enthält die Information an den Leiter die Aufforderung, die Karte dem Kollektiv auszuhändigen. Ist die Berichterstattung vor dem Gericht vorgesehen, bleibt eine Karte in den Akten.

Diese Kontrollkarte ermöglicht dem Gericht, dem Leiter des Betriebes bzw. dem Kollektiv jederzeit ohne großen Aufwand einen Überblick über die Kontrolltermine und die Ergebnisse bisheriger Berichterstattungen des Verurteilten.

So war z. B. eine auf Bewährung Verurteilte verpflichtet worden, vor dem Leiter Bericht über die Wiedergutmachung materieller Schäden und die Verwendung des Familieneinkommens zu erstatten. Als die Verurteilte zum ersten Berichtstermin auf Grund familiärer Schwierigkeiten (der Ehemann war krank) die

fälligen Beiträge nicht in der vorgeschriebenen Zeit beglichen hatte, informierte der Leiter das Gericht, verweigerte den Vermerk auf der Kontrollkarte und forderte die Verurteilte auf, auch von sich aus dem Gericht Mitteilung zu machen. In diesem Fall hätte der Leiter die Sache auch selbst klären können, zumal sich die Verurteilte bereit erklärt hatte, bei Erhalt des Lohnes in einer Woche die Rückstände zu begleichen. Positiv ist jedoch die konsequente Kontrolle durch den Leiter bei der Realisierung dieser Verpflichtung zu bewerten.

Die verantwortungsbewusste und rationale Kontrolle der Verwirklichung von Verurteilungen auf Bewährung ist eine wichtige Aufgabe des Gerichts, die mit einer wirksamen ideologisch-erzieherischen Arbeit in den Kollektiven zu verbinden ist. Nur so kann die mit den Strafrechtsänderungsgesetzen angestrebte höhere Wirksamkeit der Verurteilung auf Bewährung erreicht werden.

*RENATE STRANOVSKY, Direktor
des Kreisgerichts Neubrandenburg*

Erhöhung der Wirksamkeit von Strafverfahren durch Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit

Die Aufgabe der Rechtsprechung, das bewußtseinsgestaltende Element des sozialistischen Rechts u. a. auch durch Verhandlungen vor erweiterter Öffentlichkeit direkt im Betrieb oder vor organisierter Öffentlichkeit im Gericht zur Wirkung zu bringen, hat das Plenum des Obersten Gerichts auf seiner 10. Tagung eindringlich hervorgehoben (vgl. NJ 1974 S. 450). Dabei ist die richtige Auswahl geeigneter Verfahren ebenso wichtig wie die gründliche Vorbereitung und erzieherisch wirksame Durchführung der Hauptverhandlung und die Auswertung des Verfahrens.

Das Gericht sollte insbesondere dann für die Teilnahme von Werktätigen aus einem Betrieb sorgen, wenn dort Straftaten durch Vernachlässigung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit begünstigt und wiederholt von verschiedenen Tätern begangen wurden. Die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit bietet eine gute Gelegenheit, die mit dem Betriebsgeschehen zusammenhängenden begünstigenden Bedingungen der Straftat und deren negative Auswirkungen auf die Volkswirtschaft darzulegen und dadurch bei den Werktätigen eine Atmosphäre

der Unduldsamkeit gegenüber Rechtsverletzungen zu schaffen. Zugleich kann die Verhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit zum Ausgangspunkt für weitere Initiativen der Werktätigen in der Bewegung für vorbildliche Ordnung, Disziplin und Sicherheit werden.

Unter diesen Gesichtspunkten organisierte das Kreisgericht Spremberg die Mitwirkung von Werktätigen aus einem Kraftverkehrsbetrieb an Verfahren, die gegen Mitarbeiter dieses Betriebes wegen Diebstahls von sozialistischem Eigentum durchgeführt wurden. Mehrere Omnibusfahrer hatten über einen längeren Zeitraum hinweg von den kassierten Fahrgeldern Beträge zwischen 760 und 1200 M nicht an den Betrieb abgeführt. Bereits im Ermittlungsverfahren hatten die Kriminalisten und der Staatsanwalt erhebliche Mängel im Kontroll- und Sicherheitssystem bei der Abrechnung der Fahrgelder festgestellt und für die Beseitigung dieser strafatbegünstigenden Faktoren gesorgt.

An der Hauptverhandlung im Gebäude des Kraftverkehrsbetriebes nahmen etwa 50 Mitarbeiter des Betriebes teil, unter ihnen Werktätige aus der Kontrollabteilung, Meister

und andere Leiter, Mitglieder der Konfliktkommission und das Schöffenaktiv. Die Auswertung des Verfahrens hatte zur Folge, daß weitere Straftaten von Omnibusfahrern aufgeklärt werden konnten. Gegen diese drei Täter führte das Gericht die Hauptverhandlungen vor einem nach den jeweiligen Arbeitsbereichen differenzierten Teilnehmerkreis von je 10 Kraftfahrern und Leitungskadern im Gerichtsgebäude durch. Der Betriebsleiter gab den Teilnehmern an der Hauptverhandlung, vor allem den gesellschaftlichen Anklägern aus dem Betrieb und den Mitgliedern des Schöffenaktivs, konkrete Aufträge zur Auswertung der Verfahren in den Arbeitskollektiven.

In allen Verfahren wurden die Angeklagten auf Bewährung verurteilt. Neben differenziert festgelegten Verpflichtungen nach § 33 StGB wurde in zwei Verfahren die öffentliche Bekanntmachung der Urteile gemäß § 50 StGB durch Aushang im Betrieb angeordnet.

Die Auswertung der Verfahren und die öffentliche Bekanntmachung der beiden Urteile führten im Betrieb zu lebhaften Diskussionen und vor allem zur kritischen Auseinandersetzung mit solchen Mitarbeitern, die eine gleichgültige Einstellung zum sozialistischen Eigentum erkennen ließen.

Die Leitung des Kraftverkehrsbetriebes legte im Ergebnis der gründlichen Auswertung dieser Verfahren folgende Maßnahmen fest:

regelmäßige Inventuren hinsichtlich der Fahrscheine und der kassierten Geldbeträge, verstärkte Kontrollen der Fahrscheindruckautomaten und Gewährleistung ihrer Funktions-sicherheit sowie des richtigen Registrierens der kassierten Beträge. Den Schwerpunkt der politisch-ideologischen Arbeit bildete die Erziehung aller Mitarbeiter zu einer verantwortungsbewußten Einstellung gegenüber dem sozialistischen Eigentum.

Mit diesen Maßnahmen wurde die Bewegung zur Gewährleistung von Ordnung, Disziplin und Sicherheit im Betrieb gefördert. Gleichzeitig führte die im Zusammenhang mit der Auswertung der Strafverfahren geleistete ideologische Arbeit bereits nach sehr kurzer Zeit zu höheren Leistungen und konkreten Ergebnissen auf ökonomischem Gebiet.

*RENATE HILDEBRANDT, Direktor
des Kreisgerichts Spremberg
HANS SCHULZ, Stellv. Direktor
des Bezirksgerichts Cottbus*

Informationen

Vom 17. bis 21. November 1975 fand in Warschau die 13. Sitzung der **Beratung der Vertreter der Mitglieds-länder des RGW für Rechtsfragen** statt.

Wichtigster Punkt der Tagesordnung war der Entwurf für „Einheitliche Bestimmungen zur Gründung und Tätigkeit Internationaler Wirtschaftsorganisationen in den Mitgliedsländern des RGW“, der dem Exekutivkomitee des RGW vorgelegt wird. Dieser Entwurf, der auf den

bereits von der 61. Sitzung des Exekutivkomitees bestätigten Musterbedingungen aufbaut und praktische Erfahrungen auswertet, enthält eine allgemeine rechtliche Regelung der mit den Internationalen Wirtschaftsorganisationen verbundenen Beziehungen.

Ferner wurden der Entwurf der Musterbedingungen von Verträgen über die Durchführung von Forschungs-, Entwicklungs- und Versuchsarbeiten auf der Grundlage